

SATZUNG

„FREUNDE DER GESELLSCHAFT JESU e.V.“

(Fassung vom 26. November 2014)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde der Gesellschaft Jesu e.V.“.

Er hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Ziele der Deutschen Provinz der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu fördern. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts der „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung des Lebens und der Arbeit der Mitglieder der Gesellschaft Jesu in der Deutschen Provinz der Jesuiten durch Gebet und Almosen, durch Rat und Tat,
 - Förderung der Arbeit von Jesuiten in Gebieten, in denen sie Unterstützung durch die Deutsche Provinz der Jesuiten erhalten (z. B. zur Zeit Polen, Kosovo, Rumänien, Moldawien, Ukraine),
 - Unterstützungsleistungen insbesondere für die Heranbildung des Nachwuchses der Gesellschaft Jesu und für die Versorgung der Alten und Kranken sowie die Apostolischen Werke und die apostolischen Tätigkeiten der Gesellschaft Jesu,
 - die Beschaffung von Mitteln für die Deutsche Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der Deutschen Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R., kirchenrechtlich erstreckt, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder Geschäftssitz haben. Andere Personen können Außerordentliche Mitglieder werden.
2. Der Vorstand kann auch zu Außerordentlichen Mitgliedern ernennen: Stifter, Förderer, Paten und Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um die Zwecke der Vereinigung erworben haben. Die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft brauchen insoweit nicht gegeben zu sein.
3. Von Amts wegen sind Ordentliche Mitglieder des Vereins:
der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten
der Provinzökonom der Deutschen Provinz der Jesuiten
der Revisor der ARCAE der Deutschen Provinz der Jesuiten
der Leiter Projektförderung der Deutschen Provinz der Jesuiten
die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind
die Obern der Niederlassungen der Deutschen Provinz der Jesuiten in Deutschland.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung und durch Aufnahme durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung kann bei einem der Häuser der Gesellschaft Jesu oder einem ihrer Ordensmitglieder oder bei einem Förderer des Vereins abgegeben werden.

Wird eine Person zum Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates bestimmt, die bis dahin nicht dem Verein angehört, und nimmt diese das Amt an, wird sie dadurch automatisch zum Ordentlichen Mitglied.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Tod oder durch Ausschluss. Soweit Mitglieder von Amts wegen kraft dieses Amtes Mitglieder werden, endet ihre Mitgliedschaft, wenn ihr Amt endet.
- 2.2 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2.3 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands,
 - a) wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für drei aufeinanderfolgende Jahre rückständig ist,
 - b) wenn ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das einer religiösen Vereinigung unwürdig ist oder die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet.

3. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge setzt der Vorstand fest.
2. Die Außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder von Amts wegen gemäß § 3 (3) sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6

Vereinszeitschrift

Die Publikation „Jesuiten“ der Deutschen Provinz der Jesuiten wird jedem Mitglied kostenlos zugesandt. Eheleute erhalten ein gemeinsames Exemplar.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Sie sind beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird durch den Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten bestimmt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
2. Der Vorstand besteht im Allgemeinen aus einer Person. Werden mehrere Personen bestimmt, ist zugleich festzulegen, wer Erster Vorsitzender ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Erste Vorsitzende zwei Stimmen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, bestehend aus dem Provinzökonom der Deutschen Provinz der Jesuiten, dem Revisor der ARCAE der Deutschen Provinz der Jesuiten und drei weiteren Mitgliedern des Vereins, die vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten berufen und abberufen werden (vergleiche auch § 4, 1). Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zwei Stimmen.

Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand einberufen. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies fordert, muss der Verwaltungsrat einberufen werden.

2. Der Verwaltungsrat hat die Rechte einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit diese einem anderen Organ übertragen werden können und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er beschließt insbesondere über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Belastung von Grundstücken, Darlehensaufnahme und Schuldentilgung.

Er beschließt ferner über Satzungsänderungen, soweit diese nicht gemäß § 10 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und entscheidet
 - a) über eine Änderung des Vereinszwecks,
 - b) über eine Auflösung des Vereins,
 - c) in anderen Fällen, in denen dies vom Verwaltungsrat oder vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 und/oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) wenn mehr als ein Viertel der Ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder von Amts wegen dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt des Registergerichts München. Sie kann stattdessen durch Briefpost erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass die Einberufungsbriefe mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin – Absende- und Versammlungstag nicht gerechnet - auslaufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nach München oder einem anderen Ort im Bereich der Deutschen Provinz der Jesuiten einzuberufen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Vereins mit Genehmigung des Verwaltungsrats bestimmt. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschriften der Protokolle sind vom Vorsitzenden (gegebenenfalls dessen Stellvertreter) der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Veröffentlichung der Niederschriften der Protokolle bedarf der Genehmigung durch den Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten. Erst dann können sie zur Grundlage einer Eintragung ins Vereinsregister gemacht werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten aus irgendwelchen Gründen an der Ausübung seiner Rechte verhindert ist.

4. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Soweit die Mitgliederversammlung in anderen Fällen beschließt, genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben also außer Betracht.

§ 11

Bestimmung des Vereinsvermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R., in München oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
3. Die Geschäftsbücher, Akten und Protokolle des Vereins sind im Falle der Auflösung von der Deutschen Provinz der Jesuiten in München oder deren Rechtsnachfolger zu verwahren.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen und vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R., genehmigt

Datum, Unterschrift (Provinzial)

Datum, Unterschrift (Ökonom)

26.11.2014 F. [Signature]

Datum, Unterschrift (Vorstand)